



Schweizerische Volkspartei
Kanton Schwyz

Volkswirtschaftsdepartement

z. Hd. Frau RR Petra Steimen-Rickenbacher
Postfach 1200
6431 Schwyz

elektronisch an: vd@sz.ch

Wangen, 9. Juni 2026

Vernehmlassung: Teilrevision Kantonales Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (Migrationsgesetz)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP Kanton Schwyz begrüsst die vorliegende Gesetzesrevision ausdrücklich. Mit der Annahme der Volksinitiative hat der Kantonsrat am 22. Oktober 2025 einen klaren demokratischen Entscheid gefällt. Der Auftrag an den Regierungsrat ist eindeutig: Der Kanton Schwyz hat sich entschieden gegen Bundesasylzentren auf Kantonsgebiet auszusprechen.

Die SVP hält fest: Der Kanton Schwyz darf nicht zum Auffangbecken der gescheiterten Asylpolitik des Bundes werden. Bundesasylzentren verschärfen das Asylchaos, erhöhen Sicherheitsrisiken und belasten Gemeinden, Polizei und Steuerzahler zusätzlich.

Vor dem Hintergrund des positiven Kantonsratsentscheides zur Initiative, der einem Volks-JA gleichzustellen ist, ist die SVP mehr als entrüstet über die Berichterstattung des Regierungsrates zur vorgeschlagenen Vorlage im Beschlussentwurf anlässlich der Vernehmlassung.

Besonders problematisch erscheint nicht in erster Linie der vorgeschlagene Gesetzestext, sondern die dazugehörigen Erläuterungen im Bericht des Regierungsrates. Diese erwecken den Eindruck, dass die angenommene Volksinitiative zwar formell umgesetzt, ihre praktische Wirkung jedoch von vornherein ausgeschlossen werden soll. Eine solche Haltung ist rechtsstaatlich und demokratiepolitisch höchst fraglich und widerspricht auch dem Grundsatz von Treu und Glauben.

Wer einerseits einen Gesetzestext vorlegt, andererseits aber gleichzeitig in den Erläuterungen festhält, dass das laufende Verfahren betreffend den Standort Buosingen von der neuen Bestimmung unberührt bleiben soll, signalisiert faktisch, dass die beschlossene Regelung gerade dort nicht angewendet werden soll, wo sie überhaupt eine praktische Bedeutung entfalten könnte. Damit scheint die Initiative zwar formell umgesetzt, materiell wird sie jedoch nicht vollzogen.

Es kann nicht Aufgabe des Regierungsrates sein, eine vom Kantonsrat als Gesetzgeber beschlossene Volksinitiative durch eine entsprechende Auslegung ihrer Wirkung zu entziehen. Die Behörden haben Gesetze umzusetzen und anzuwenden, nicht aber deren Tragweite durch erläuternde Bemerkungen einzuschränken oder zu relativieren. Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung verlangt vielmehr, dass sich die Behörden nach dem Gesetz richten und nicht umgekehrt.

Die Ausführungen im Bericht sind deshalb in dieser Form nicht haltbar. Sie stehen komplett im Widerspruch zu Sinn und Zweck der Initiative und lassen keine Zweifel aufkommen, dass der politische Wille des Gesetzgebers einfach nicht respektiert werden soll. Die Aussage, wonach die Annahme oder Ablehnung der Vorlage keinerlei Auswirkungen auf das laufende Verfahren betreffend Buosingen haben sollte, stellt letztlich eine Vorwegnahme der Auslegung dar und läuft auf eine teilweise Nichtanwendung des neuen Rechts hinaus.

Sollte der Regierungsrat an dieser Interpretation festhalten, ist zu prüfen, ob der Gesetzestext selbst präzisiert werden muss. Der Gesetzgeber darf keine Bestimmung beschliessen, deren Tragweite anschliessend durch verwaltungsinterne Auslegung relativiert wird. Vielmehr ist sicherzustellen, dass der Wortlaut unmissverständlich klarstellt, dass die neue Regelung auf sämtliche noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren Anwendung findet und keine Umgehungs- oder Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Der Wille der Stimmberechtigten und des Gesetzgebers darf nicht durch erläuternde Bemerkungen ausgehöhlt werden. Weil die Initiative eine klare negative Haltung gegenüber dem Bau von Bundesasylzentren im Kanton Schwyz verlangt, muss dieser Grundsatz ab Inkrafttreten des Gesetzes verbindlich gelten. Eine Umsetzung, die den Gesetzestext zwar übernimmt, dessen praktische Wirkung aber gleichzeitig verneint, ist nicht nur politisch fragwürdig, sondern untergräbt auch das Vertrauen der Bevölkerung in die direkte Demokratie und die Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns.

Der Regierungsrat beruft sich im Rahmen seiner Erläuterungen auf die Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und des Rückwirkungsverbots. Diese Argumentation überzeugt nicht.

Die Volksinitiative verlangt keine echte Rückwirkung. Niemand fordert, bereits rechtskräftig abgeschlossene Verfahren oder in der Vergangenheit ergangene Entscheide nachträglich aufzuheben (Das BAZ Buosingen ist noch nicht gebaut!). Vielmehr geht es darum, dass sich staatliches Handeln ab Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen an das geltende Recht hält.

Gerade aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit ist es nicht haltbar, dass Behörden ein Vorhaben weiterverfolgen, welches einer angenommenen Volksinitiative widerspricht. Rechtssicherheit bedeutet nicht, dass einmal eingeleitete Projekte unabhängig von späteren Gesetzesänderungen weitergeführt werden dürfen. Rechtssicherheit bedeutet vielmehr, dass die Behörden das jeweils geltende Recht anwenden und durchsetzen.

Die Auffassung des Regierungsrates würde im Ergebnis bedeuten, dass ein Verfahren durch seine blosser Einleitung gegen spätere demokratisch beschlossene Gesetzesänderungen immunisiert würde. Ein solcher Grundsatz ist dem schweizerischen Recht fremd. Solange kein rechtskräftiger Anspruch entstanden ist und keine abschliessende Bewilligung vorliegt, sind laufende Verfahren grundsätzlich nach dem im Entscheidungszeitpunkt geltenden Recht zu beurteilen.

Ein einfaches Beispiel verdeutlicht dies: Wer heute mit seinem Fahrzeug auf einer Strasse unterwegs ist, kann sich nicht darauf berufen, dass für ihn gestern noch Tempo 50 galt, wenn inzwischen eine rechtsgültige Temporeduktion auf 30 km/h angeordnet wurde. Ab dem Zeitpunkt der Rechtsänderung haben sich alle Verkehrsteilnehmer an die neue Ordnung zu halten. Dasselbe gilt für staatliche Behörden.

Gerade der Verweis auf die Rechtssicherheit spricht deshalb für die Anwendung des neuen Rechts. Die Bevölkerung muss darauf vertrauen können, dass ein demokratisch beschlossenes Gesetz nicht nur für künftige, noch unbekannt Fälle gilt, sondern dass die Behörden ihr aktuelles Handeln unverzüglich danach ausrichten. Andernfalls würde der Volksentscheid faktisch leergelaufen.

Auch der Hinweis auf frühere Mitwirkungs- und Anhörungsverfahren vermag daran nichts zu ändern. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ersetzt weder die demokratische Gesetzgebung noch kann sie einen späteren Volksentscheid derogieren. Die Bevölkerung hat sich mit der Annahme der Initiative gerade zur Frage der Bundesasylzentren geäussert. Dieser Entscheid ist zu respektieren und umzusetzen.

Ebenso wenig kann sich der Regierungsrat auf die Tripartite Vereinbarung berufen. Eine Vereinbarung zwischen Bund, Kanton und Gemeinde vermag kantonales Gesetzesrecht nicht ausser Kraft zu setzen. Staatliche Verträge und Absichtserklärungen stehen unter dem Vorbehalt des geltenden Rechts und müssen gegebenenfalls angepasst werden, wenn sich die Rechtslage ändert.

Die Initiative würde ihres Inhalts beraubt, wenn ausgerechnet das einzige konkret geplante Bundesasylzentrum im Kanton von ihrer Wirkung ausgenommen würde. Der Volkswille richtete sich offensichtlich nicht gegen ein theoretisches zukünftiges Zentrum in unbestimmter Zeit, sondern gegen die Errichtung von Bundesasylzentren im Kanton Schwyz überhaupt. Eine Auslegung, wonach das laufende Projekt Buosingen von der neuen Regelung unberührt bleiben soll, widerspricht daher Sinn und Zweck der Initiative sowie dem klar erkennbaren Willen der Initianten.

Die Umsetzung der Initiative verlangt deshalb keine unzulässige Rückwirkung, sondern lediglich die rechtsstaatlich selbstverständliche Konsequenz, dass laufende und noch nicht abgeschlossene Vorhaben an die neue Rechtslage angepasst werden. Genau dies ist Ausdruck von Rechtssicherheit, Demokratie, Gesetzmässigkeit der Verwaltung und Respekt vor dem Volkswillen. **Mit Volksrechten spielt man nicht!**

Die SVP erwartet deshalb vom Regierungsrat:

- dass sämtliche politischen und rechtlichen Mittel zur Verhinderung des Standorts Buosingen ausgeschöpft werden;
- dass der Regierungsrat gegenüber dem Bund aktiv auf einen Abbruch des Projekts Buosingen hinwirkt;
- dass gegenüber dem Bund konsequent die ablehnende Haltung des Kantons vertreten wird;
- sowie dass keine politische Verwässerung oder Relativierung des Anliegens der Initiative erfolgt.

Eine Umsetzung der Initiative ohne Auswirkungen auf Buosingen würde den demokratischen Entscheid des Kantonsrates faktisch entleeren und wäre nichts anderes als ein politisches Täuschungsmanöver gegenüber der Bevölkerung.

Die SVP Kanton Schwyz unterstützt die vorgeschlagene Gesetzesänderung im Grundsatz. Gleichzeitig erwartet sie vom Regierungsrat eine konsequente Umsetzung des demokratischen Entscheids – vollständig, konsequent und ohne politische Ausweichmanöver.

Die Bevölkerung erhielt aufgrund der taktischen Enthaltungen im Kantonsrat nie die Möglichkeit, sich direkt zu dieser Frage zu äussern. Umso grösser ist nun die Pflicht des Regierungsrates, den klaren parlamentarischen Auftrag konsequent umzusetzen.

Die SVP Kanton Schwyz akzeptiert keine Umsetzung der Initiative, welche den Standort Buosingen faktisch ausnimmt.

Für allfällige Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
SVP Kanton Schwyz



Kantonsrat Lukas-Fritz Hüppin, Wangen
Vizepräsident SVP Kanton Schwyz



Kantonsrat Samuel Lütolf, Küssnacht
Politischer Sekretär SVP Kanton Schwyz